

Durchführungsbestimmungen für Aufstiegsspiele (Relegation)

vom 24. April 2008

A Allgemeines

Die hier beschriebenen Durchführungsbestimmungen modifizieren bzw. ergänzen, falls die jeweilige Ebene (Verband, Bezirk, Kreis) dies festgelegt hat, die Punkte G 2 bis G 5 der Wettspielordnung der für die jeweilige Ebene geführten Ligen.

Das Verfahren des Relegationsaufstiegs soll fakultativ auf allen Ebenen (Verband, Bezirk und Kreis) eingeführt werden können, wahlweise auch nur für den Herren-, Damen-, Jungen- bzw. Mädchen-Spielbetrieb.

Über die Einführung sowie die Art der Relegation entscheidet für die Verbandsebene (Verbandsligen) der Vorstand Sport, für die jeweilige Bezirksebene (Bezirksligen) der zuständige Bezirksvorstand und für die Kreisebene (Kreisligen) der jeweilige Kreisvorstand. Die Entscheidung des zuvor genannten Gremiums muss den Vereinen vor Beginn der Mannschaftsmeldung bekannt gemacht werden (Hinweis auf Homepage, Rundschreiben etc.). Über Art und Umfang der Informationen entscheidet das zuständige Gremium.

B Verfahrensbestimmungen

1. Nach jeder Spielzeit steigen aus Spielgruppen mit 8 und mehr Mannschaften die beiden letzten, mit 7 und weniger Mannschaften die letzte Mannschaft ab. Sind 3 parallele Spielgruppen unterstellt, dann steigen 3 Mannschaften ab.
2. Jeder Meister erwirbt das Recht auf den Direktaufstieg in die nächst höhere Spielklasse (ausgenommen in die Bayernliga Jugend). Das Direktaufstiegsrecht ist auf den Meister beschränkt, ausgenommen bei einer eingleisigen Ligenstruktur. Dort steigt auch der Tabellenzweite direkt auf. In die übergeordnete Spielklasse bzw. Spielgruppe steigen in jedem Fall mindestens zwei Mannschaften auf, im Falle von 3 unterstellten parallelen Spielgruppen mindestens 3 Mannschaften. Die Aufsteiger werden im Falle einer einzigen untergeordneten Spielklasse bzw. Spielgruppe in der Reihenfolge des Tabellenendstandes aus dieser entnommen.
3. Bedingt durch besondere Abstiegsverhältnisse, freiwillige Meldungen in tieferen Ligen und/oder durch Maßnahmen nach G 5 (zusätzlicher Aufstieg) kann sich die Zahl der Mannschaften einer Spielgruppe über den Sollstand erhöhen. In diesem Falle erhöht sich am Ende der Spielzeit die Zahl der Absteiger entsprechend.
4. Bei einer ein-, zwei- oder mehrgleisigen Ligenstruktur erhält die Mannschaft auf dem Tabellenplatz hinter den Direktaufsteigern gemäß Punkt 2 der untergeordneten Spielklasse das Recht zur Teilnahme an der Relegationsrunde für die Auffüllung der nächst höheren Spielklasse. Diese Mannschaften tragen zusammen mit der letztplatzierten noch zu verbleibenden Mannschaft der aufzufüllenden Spielklasse die Relegation aus.

5. Die Relegationsspiele finden einheitlich unmittelbar nach Beendigung der Runden-spiele statt und sind im Rahmenterminplan und in der entsprechenden Spielklassen-ordnung der jeweiligen Ebene/Spielklasse festzuschreiben.
6. Die Relegationsspiele werden vom jeweiligen Spielleiter der aufzufüllenden Liga organisiert. Der verantwortliche Spielleiter leitet wenn möglich die Relegationsspiele persönlich. Im Verhinderungsfall lässt er sich von einem Fachwart vertreten. Alternativ bzw. zusätzlich kann auch ein neutraler Oberschiedsrichter eingesetzt werden.
7. Die Teilnahme an der Relegationsrunde ist freiwillig. Auf die Teilnahme verzichtende Mannschaften werden durch keine anderen Mannschaften ersetzt und für ein evtl. späteres Auffüllen einer Spielklasse nicht berücksichtigt.
8. An Relegationsspielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die in der Rückrunde in drei verschiedenen Mannschaftskämpfen im Verein mitgewirkt haben. Über Ausnahmen (Atteste, etc.) entscheidet der zuständige Spielleiter zusammen mit dem zuständigen Fachwart Mannschaftssport.
9. E/J-Spieler können an den Relegationsspielen nur teilnehmen, wenn sie ihre maximal drei möglichen Einsätze in der Rückrunde noch nicht ausgeschöpft haben. Die Anzahl der Einsätze von E/J-Spielern sind vor der Relegation durch den Spielleiter zu prüfen!
10. Folgende Varianten hinsichtlich der Austragungsorte sind möglich:
 - alle Spiele finden auf „neutralem Boden“ statt
 - Austragung bei einem an der Relegation beteiligtem Verein (Losentscheid)
 - Heimrecht für die Mannschaft der übergeordneten Klasse
 - Heimrecht durch Losentscheid
 Über die Austragung entscheidet für die Verbandsebene der Vorstand Sport, für die Bezirksebene der jeweilige Bezirksvorstand und für die Kreisebene der jeweilige Kreisvorstand. Die Durchführung übernimmt der zuständige Spielleiter der aufzufüllenden Liga.
11. Falls das Heimrecht nicht vorher bereits gemäß Nr. 10 (Heimmannschaft ist Mannschaft A) bestimmt ist, wird vor jedem Beginn eines Spieles durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Der anwesende Fachwart oder OSR führt die Wahl durch. Bei Entscheidungsspielen wird der Sieger gemäß WO G 10 ermittelt. Ist auch die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Bällen gleich entscheidet das Los, welches vom anwesenden Fachwart bzw. OSR durchgeführt wird.
12. Für die Ermittlung der Reihenfolge der Mannschaften in die offiziellen Tabellen von Relegationsrunden findet WO G 9 Anwendung.

13. Die Spiele der ersten Relegationsrunde sind einheitlich an einem in Rahmenterminplan festgelegten Wochenende auszutragen. Die Spiele sollten vorrangig am Freitag oder Samstag ausgetragen werden. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Gremium.
Die Spiele der eventuellen zweiten Relegationsrunde finden eine Woche später nach gleichem Verfahren statt.
14. Relegationsspiele werden, anders als in WO D 2 zur Auswahl, an zwei Tischen ausgespielt. Dabei sind nach Möglichkeit Boxen zu bilden und Zählische mit Zählgeräten bereitzustellen.
15. Bei zwei teilnehmenden Mannschaften spielen diese den Relegationsaufsteiger untereinander aus.
16. Bei drei teilnehmenden Mannschaften können folgende Austragungsweisen gewählt werden:
 - zunächst spielen die zwei Mannschaften der untergeordneten Ligen gegeneinander. Der Sieger spielt anschließend gegen die Mannschaft der übergeordneten Liga um den Relegationsaufstieg.
 - System „jeder gegen jeden“Die Entscheidung über die Austragungsweise trifft das zuständige Gremium.
17. Bei vier teilnehmenden Mannschaften können folgende Austragungsweisen gewählt werden:
 - K.-o.-System mit zwei ausgelosten Paarungen. Die beiden Sieger spielen den Relegationsaufsteiger untereinander aus. Die beiden Verlierer den Platz 3 und 4 der Relegationsrunde.
 - die teilnehmende Mannschaft der aufzufüllenden Liga spielt gegen den Sieger der im System „jeder gegen jeden“ ermittelten Sieger der restlichen Mannschaften
 - System „jeder gegen jeden“Die Entscheidung über die Austragungsweise trifft das zuständige Gremium.
18. Bei mehr als vier Mannschaften können folgende Austragungsweisen gewählt werden:
 - K.-o.-System, wobei evtl. Freilose an den Verein der höherklassigeren Liga vergeben werden
 - System „jeder gegen jeden“Die Entscheidung über die Austragungsweise trifft das zuständige Gremium.
19. Der Sieger der Relegationsrunde erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg. Dieses Recht ist auf den Sieger beschränkt.

20. Sofern eine Spielklasse nach direktem Auf- und Abstieg, Relegationsaufstieg, freiwillige Meldung in eine tiefere Klasse, Ausscheiden von Mannschaften (Verzicht) und Auffüllen der übergeordneten Liga noch nicht ihre Sollstärke gemäß G 1 erreicht hat, wird die Spielklasse in folgender Reihenfolge aufgefüllt:
 - Platz 2 der Relegationsrunde,
 - Mannschaften, die sich gemäß WO G 3 zusätzlich in die Liga einreihen ließen
 - bester Absteiger der aufzufüllenden Spielgruppe
 - Platz 3 der Relegationsrunde (falls ausgespielt)
 - Platz 4 der Relegationsrunde (falls ausgespielt)
21. Sofern die Spielklasse danach immer noch nicht ihre Sollstärke erreicht hat, wird gemäß WO G 5 (zusätzlicher Aufstieg) aufgefüllt, sofern noch nicht berücksichtigt.
22. Ausgeschlossen von dieser Möglichkeit zur Auffüllung sind Mannschaften, die gemäß WO G 7 während der Spielzeit zurückgezogen haben oder aus der Spielklasse gestrichen worden sind und Mannschaften, welche die Teilnahme an der Relegation verweigert haben.
23. Diese Durchführungsbestimmungen wurden vom Vorstand Sport am 24.04.2008 ratifiziert und treten mit Veröffentlichung in Kraft!